

S A T Z U N G
über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren
 vom 05. Februar 1974

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit § 2, Abs. 1 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 27. Januar 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:
 (Änderungen: 25.02.1975, 21.12.1976, 20.11.1980, 13.12.1984, 22.10.1985, 10.01.1989, 01.01.1992, 10.12.1996, 23.10.2001)

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer nach bürgerlichem Recht und der Fürsorgepflicht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühren werden fällig:
 - a) die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - b) die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.

§ 4

Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Benutzung der Friedhofshalle: | |
| a) bei verstorbenen Kindern bis 14 Jahren | 50,-- € |
| b) bei verstorbenen Erwachsenen über 14 Jahre | 120,-- € |
| 2. für die Benutzung der Zellen: | |
| a) bei verstorbenen Kindern bis 14 Jahren | 100,-- € |
| b) bei verstorbenen Erwachsenen über 14 Jahren | 240,-- € |
| 3. für die Bestattung | |
| a) eines Kindes bis zu 14 Jahren | 125,-- € |
| b) von Erwachsenen über 14 Jahren, bei | |
| - Einzelgrab | 325,-- € |
| - Zubettung | 335,-- € |
| - Tiefgrab | 415,-- € |
| - Urnengrab | 120,-- € |
| - Urnenstele | 80,-- € |
| c) Gebühr für Sargträger je | 25,-- € |
| 4. für die musikalische Umrahmung der Trauerfeierlichkeit | 25,-- € |

§ 5

Gebühren für Bestattungsplätze

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Überlassung der Gräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren werden erhoben: | |
| a) für Einzelgrab | 200,-- € |
| b) für Tiefgrab (Kaufgrab) | 825,-- € |
| c) für Doppelgrab (Kaufgrab) | 1.130,-- € |
| d) für Kindergrab | 0,-- € |
| e) für Urnenreihengrab | 160,-- € |
| f) für Urnenkaufgrab | 495,-- € |
| g) für Urnenkammer (15 Jahre Nutzungsdauer) | 655,-- € |
| h) für Urnenkammer (25 Jahre Nutzungsdauer) | 985,-- € |
| i) für Rasengrab | 990,-- € |

für Verlängerung des Nutzungsrechts pro angefangenem Jahr	
bei b)	33,-- €
bei c)	45,-- €
bei f)	20,-- €
bei g + h)	33,-- €

Erworbene Rechte an Kaufgräbern dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde an Dritte übertragen werden.
2. Für die von der Gemeinde durchzuführende Grabeinfassung mit Steinplatten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für jedes Einzelgrab oder Tiefgrab	153,-- €
2. für jedes Doppelgrab	133,-- €
3. für jedes Urnengrab	183,-- €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Leon-Rot, den 27. 01. 2009

Der Bürgermeister:

gez. Eger

Diese Satzung wird durch die Aufnahme in die Gemeindenachrichten Nr. 6 vom 06.02.2009 öffentlich bekannt gemacht.